

AMNESTY INTERNATIONAL Postfach 580162 . 10411 Berlin

An die
stellvertretende Urkundsbeamtin
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 110165

93014 Regensburg

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Berlin, den
17.05.2010	RN 4 K 09.0304	ASA 17-10.004	05.07.2010

VERWALTUNGSSTREITVERFAHREN EINES CHINESISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Müssen tibetische Volkszugehörige, die ihr Heimatland illegal verlassen, in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt haben und sich bereits längere Zeit hier aufhalten damit rechnen, dass ihnen (unabhängig von bekannt gewordener exilpolitischer Betätigung) staatsfeindliches Verhalten vorgeworfen wird, mit der Folge, wegen Landesverrats oder anderer Delikte mit schweren Strafen bzw. Folter bedroht zu sein?

Es kann als eher unwahrscheinlich angesehen werden, dass Beantragung von Asyl in Kombination mit der Volkszugehörigkeit alleine für die Behörden Anlass dafür ist, die betreffende Person wegen politischer Delikte strafrechtlich zu belangen. Entscheidend ist hier, ob diese Person sich vor oder auch nach der Ausreise für die Interessen der entsprechenden ethnischen Minderheit politisch engagiert oder gar die Unabhängigkeit der von dieser Minderheit bewohnten Gebieten gegenüber den chinesischen Behörden oder in der allgemeinen Öffentlichkeit befürwortet hat. In diesem Fall ist auch dann, wenn sich die Person nicht in führender Funktion hervorgetan hat, zu befürchten, dass eine längerfristige Inhaftierung droht, weil das Handeln als Aufwiegelung zum Separatismus bzw. der Subversion gewertet werden könnte. Grundsätzlich ist bei jeder Person tibetischer Volkszugehörigkeit, die aus politischen Gründen inhaftiert wird, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese in der Haft Opfer von Folter und Misshandlung wird. Alle in der VR China aus politischen Gründen inhaftierten Tibetern, die nach der Freilassung über ihre Haftbedingungen berichten konnten, haben angegeben, in der Haft gefoltert und misshandelt worden zu sein.

Stehen derartige Personen unter einem gewissen Generalverdacht des Separatismus? Wenn ja, welche Folgen zieht dies nach sich?

Offiziell propagieren die chinesischen Behörden eine „harmonische Gesellschaft“, in der auch Angehörige ethnischer Minderheiten ihren Platz finden. Separatistische Aktivitäten werden nach offizieller Lesart von Außen durch die „Dalai Lama Clique“ in das Land getragen. In der Praxis können die Sicherheitsbehörden aber die weite Verbreitung der Unterstützung für die Forderungen nach mehr Autonomie oder Unabhängigkeit und den Dalai Lama, der als Symbol

für die tibetische Autonomie angesehen wird, nicht ignorieren. Diese breite Unterstützung manifestierte sich im März-April 2008 in Protesten, die nahezu in allen Regionen der VR China stattfanden, die von Tibetern bewohnt sind. Es ist daher davon auszugehen, dass die Behörden die Tibeter generell verdächtigen, die aktuelle politische Situation abzulehnen und zumindest eine tatsächliche Autonomie der von Tibetern bewohnten Gebieten zu unterstützen.

Dieser Generalverdacht führt u.a. zu diskriminierende Maßnahmen aber nicht automatisch zu einer politischen Verfolgung eines jeden Tibeters. Dazu muss die Person entweder tatsächlich oder vermeintlich im Zusammenhang mit politischen oder als politisch gewertete Aktivitäten in Erscheinung treten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen

gez. Koordinationsgruppe China

f.d.R.

i.A. Maja Liebing
Länder und Asyl/Asienreferat

